

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 1/2013

vom 1. Februar 2013

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten⁽¹⁾, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2012/5/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Änderung der Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss 2012/204/EU der Kommission vom 19. April 2012 zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der amtlichen Anerkennung Lettlands als von Brucellose freier Mitgliedstaat und bestimmter italienischer, polnischer und portugiesischer Regionen als von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose freie Regionen⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss 2012/253/EU der Kommission vom 10. Mai 2012 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2004/68/EG des Rates hinsichtlich der

allgemeinen Grundkriterien, nach denen ein Gebiet als frei von der Blauzungenkrankheit gilt⁽⁴⁾, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

- (5) Der Durchführungsbeschluss 2012/303/EU der Kommission vom 11. Juni 2012 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf die amtliche Anerkennung Litauens als frei von enzootischer Rinderleukose⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Durchführungsbeschluss 2012/304/EU der Kommission vom 11. Juni 2012 über die Zulassung von Laboratorien in Kroatien und Mexiko für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fisch und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (8) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (9) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 21.4.2012, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 12.5.2012, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. L 152 vom 13.6.2012, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 13.6.2012, S. 50.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 3.1 wird unter Nummer 9a (Richtlinie 2000/75/EG des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32012 L 0005**: Richtlinie 2012/5/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 1)“.

2. In Teil 3.2 wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32012 R 0456**: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012 der Kommission vom 30. Mai 2012 (ABl. L 141 vom 31.5.2012, S. 7)“.

3. In Teil 4.2 wird nach Nummer 54 (Richtlinie 2000/258/EG des Rates) Folgendes eingefügt:

„54a. **32012 D 0304**: Beschluss 2012/304/EU der Kommission vom 11. Juni 2012 über die Zulassung von Laboratorien in Kroatien und Mexiko für die Durchführung serologischer Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen (ABl. L 152 vom 13.6.2012, S. 50)

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

4. In Teil 4.2 werden unter Nummer 70 (Entscheidung 2003/467/EG der Kommission) folgende Gedankenstriche angefügt:

„— **32012 D 0204**: Durchführungsbeschluss 2012/204/EU der Kommission vom 19. April 2012 (ABl. L 109 vom 21.4.2012, S. 26)

— **32012 D 0303**: Durchführungsbeschluss 2012/303/EU der Kommission vom 11. Juni 2012 (ABl. L 152 vom 13.6.2012, S. 48)“.

5. In Teil 8.1 wird unter Nummer 16a (Richtlinie 2004/68/EG des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32012 D 0253**: Durchführungsbeschluss 2012/253/EU der Kommission vom 10. Mai 2012 (ABl. L 125 vom 12.5.2012, S. 51)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 456/2012, der Richtlinie 2012/5/EU und der Durchführungsbeschlüsse 2012/204/EU, 2012/253/EU, 2012/303/EU und 2012/304/EU in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 2. Februar 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.